

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

**Nr. 35.**

**Inhalt:** Gesetz zur Änderung der §§ 74, 75 und des § 76 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. S. 209. — Gesetz, betreffend Regelung der Arbeitsverhältnisse für Frauen und Waisenknaben. S. 214. — Gesetz, betreffend Postauspächterverträge mit überseeschen Waisen. S. 217. — Gesetz, betreffend Verschleiss bei Nichterfüllung der Pflichten der Eltern. S. 219. — Verordnung, betreffend Regelung der Verrechnung über die Tageslohn, Festlohn und Umgezahltes von Waisen der Reichsverwaltung der Reichsleibzelle. S. 220.

(Nr. 4323.) Gesetz zur Änderung der §§ 74, 75 und des § 76 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Juni 1914.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## Artikel 1.

Am die Stelle der §§ 74, 75 und des § 76 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs treten folgende Vorschriften:

### § 74.

Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, die den Gehilfen für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt (Wettbewerbsverbot), bedarf der Schriftform und der Aushändigung einer vom Prinzipal unterzeichneten, die vereinbarten Bestimmungen enthaltenden Urkunde an den Gehilfen.

Das Wettbewerbsverbot ist nur verbindlich, wenn sich der Prinzipal verpflichtet, für die Dauer des Verbots eine Entschädigung zu zahlen, die für jedes Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der von dem Handlungsgehilfen zuletzt bezogenen vertragsmässigen Leistungen erreicht.